

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Richtlinien

zur Förderung kultureller Vereine in der Gemeinde Rödinghausen

in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 28.04.2015
(in Kraft getreten am 01.01.2015)

I. Allgemeine Grundsätze

- a) Die Gemeinde Rödinghausen fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen kulturellen Vereine und sonstigen Vereinigungen -nachstehend Vereine genannt- nach diesen Richtlinien durch Zuschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- b) Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus, so werden die Förderungssätze und Zuschüsse entsprechend angeglichen.
Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- c) Anträge auf Bewilligung sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres an das Kulturamt der Gemeinde Rödinghausen zu richten.
- d) Die Förderungsrichtlinien werden durch die Beantragung vom Antragsteller anerkannt.

II. Voraussetzungen

- a) Förderfähig sind nur die in Rödinghausen ansässigen Vereine.
- b) Ein Verein ist im Sinne dieser Richtlinien dann als förderungswürdig anzusehen, wenn
 - sein Hauptzweck auf die kulturelle Betätigung in den Bereichen Musik, Kunst, Literatur und Plattdeutsch bzw. auf deren Förderung gerichtet ist;
 - er mindestens einmal jährlich eine öffentliche kulturelle Veranstaltung in der Gemeinde Rödinghausen durchführt bzw. sich an der Durchführung einer solchen Veranstaltung beteiligt;
- c) Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Bürgermeister.
- d) Förderanträge sind formlos unter Nachweis der aktiven Leistungen und Betätigungen jeweils zum 31. März für das Vorjahr zu stellen.

III. Laufende Förderung (allgemein)

Die Vereine mit Sitz in Rödinghausen erhalten auf Antrag einen festen jährlichen Zuschuss. Die Höhe staffelt sich nach der Zahl der Mitglieder, und zwar:

Vereine	bis 100 Mitglieder	=	75,00 EUR
	von 101 bis 200 Mitglieder	=	100,00 EUR
	von 201 bis 300 Mitglieder	=	125,00 EUR
	über 300 Mitglieder	=	150,00 EUR.

Maßgebend ist die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 1.01. des lfd. Jahres.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Zugrunde zu legen sind die den Dachverbänden gemeldeten Mitgliederzahlen, oder, falls dieser Tatbestand nicht gegeben ist, die von den Vereinsvorsitzenden glaubhaft nachgewiesenen Zahlen.

IV. Jubiläen

Zu den Kosten von Vereinsjubiläen können Zuschüsse auf Antrag gewährt werden:

1. 25-jähriges Jubiläum = 30,00 EUR
 2. 50-jähriges Jubiläum = 40,00 EUR
 3. 75-jähriges Jubiläum = 50,00 EUR
 4. 100-jähriges Jubiläum = 60,00 EUR
 5. 125-jähriges Jubiläum = 70,00 EUR.
- usw.

V. Förderung von öffentlichen Kulturveranstaltungen

- a) Zuschüsse für öffentliche Kulturveranstaltungen gewährt die Gemeinde im Einzelfall auf Antrag für besondere Leistungen. Über deren Höhe entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- b) Die antragstellenden Vereine sollen diese Kulturveranstaltungen bis zum 31.03. eines jeden Jahres der Gemeinde melden, damit die Mittel ggfls. noch in den Haushaltsplan des Veranstaltungsjahres aufgenommen werden können.

VI. Zuschüsse zu Investitionen

Über Zuschüsse für besondere Anschaffungen (Instrumente u. ä.) entscheidet der Bürgermeister. Es kann ein Zuschuss von 20 % der Gesamtkosten gewährt werden, sofern diese im Einzelwert mindestens 250,00 EUR betragen. Der Höchstzuschuss beträgt 250,00 EUR.

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist in jedem Falle, daß vor der Anschaffung ein Antrag gestellt wird, der eine spezifizierte Kostenaufstellung sowie einen genauen Finanzierungsplan enthält.

VII. Sonstige Vorschriften

Über die Zuschüsse für Investitionen ist ein Nachweis der Verwendung innerhalb von 3 Monaten der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2015 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien zur Förderung kultureller Vereine und sonstiger Vereinigungen in der Gemeinde Rödinghausen vom 07.05.1996 in der Fassung vom 30.10.2001 treten zum 31.12.2014 außer Kraft.

Hinweise:

- Ratsbeschluss vom 28.04.2015; in Kraft getreten am 01.01.2015